

Information zum neuen Gaststättengesetz

Am 1. Mai 2012 trat in Hessen ein neues Gaststättengesetz (HGastG) in Kraft. Neben den zahlreichen Veränderungen für gewerbliche Betreiber von Gaststätten, sind von dem neuen Gesetz auch alle Personen und Vereine betroffen, die anlässlich eines Festes, einer sportlichen- oder kulturellen Veranstaltung, einen Gaststättenbetrieb vorübergehend ausüben wollen.

Bisher musste zur Ausübung des vorübergehenden Gaststättenbetriebes (Verkauf von Speisen u. Getränken) eine sogenannte Gestattung nach § 12 GastG bei der Stadt Trendelburg beantragt werden.

Diese Gestattung wurde mit dem in Kraft treten des neuen HGastG abgeschafft. Stattdessen ist es gemäß § 6 HGastG nur noch erforderlich, den kurzzeitigen Betrieb eines gaststättenähnlichen Gewerbes bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Anders als bisher gilt die Pflicht zur Anzeige allerdings auch für Veranstaltungen, bei denen kein Alkohol verabreicht wird.

Die Anzeige muss nach § 6 HGastG spätestens vier Wochen vor Beginn des Gaststättenbetriebes bei der Stadt Trendelburg vorgelegt werden.

Wir weisen darauf hin, dass im Einzelfall zusätzliche Auflagen hinsichtlich der Veranstaltung in einem gesonderten Bescheid durch die zuständige Verwaltungsbehörde festgesetzt werden können.

Das künftig unbedingt zu verwendende Anzeige-Formular, wurde bereits auf der Homepage der Stadt Trendelburg (www.trendelburg.de -> Bürgerservice -> Formulare / <http://www.trendelburg.de/subnav.phtml?NavID=1225.40&La=1>) veröffentlicht.

Darüber hinaus ist das notwendige Anzeig-Formular ebenfalls beim Gewerbeamt der Stadt Trendelburg (Zur Burg 4) erhältlich.

Trendelburg, im Mai 2012

gez.

Kai Georg Bachmann

Bürgermeister